

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden**

**Biberist und Lohn-Ammannsegg**

**betreffend Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit**

Stand: 1. Januar 2017

## **I. Jugendarbeit**

### **Art. 1**

*Jugendarbeit*

- 1 Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg betreiben gemeinsam eine professionelle Jugendarbeit. Deren Angebote richten sich hauptsächlich an Jugendliche aus den beiden Gemeinden im Alter zwischen 10 und 16 Jahren.
- 2 Die Zusammenarbeit gründet auf der Tatsache und ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil eine Mehrheit der Jugendlichen aus Lohn-Ammannsegg im Alter von 13 bis 16 Jahren die gemeinsame Kreisschule in Biberist besucht.
- 3 Dieser Vertrag regelt die Mitsprache und die Kompetenzen der beiden Gemeinden sowie die Finanzierung im Bereich Jugendarbeit.

## **II. Organisation**

### **Art. 2**

*Organe*

Die für die Jugendarbeit zuständigen Organe sind:

- Gemeindeversammlungen von Biberist und Lohn-Ammannsegg
- Gemeinderäte von Biberist und Lohn-Ammannsegg
- Kinder- und Jugendkommission (KIJUKO)
- Gemeindeverwaltung Biberist

### **Art. 3**

*Gemeindeversammlung*

- 1 Die Gemeindeversammlungen von Biberist und Lohn-Ammannsegg sind zuständig für:
  - Die Genehmigung und die Kündigung dieses Vertrages.
  - Die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung der Jugendarbeit im Rahmen des ordentlichen Budgetverfahrens.

#### **Art. 4**

*Gemeinderat*

- 1 Die Gemeinderäte von Biberist und Lohn-Ammannsegg sind zuständig für:
  - Die Verabschiedung des Budgets für die Jugendarbeit bzw. die Beiträge der beiden Einwohnergemeinden an die Jugendarbeit zuhanden der Gemeindeversammlungen.
  - Der Gemeinderat von Lohn-Ammannsegg behandelt den Voranschlag bis Mitte September, so dass genug Zeit bleibt, um allfällige Differenzen zwischen den beiden Gemeinden rechtzeitig bis zu den Budgetgemeindeversammlungen zu bereinigen.
  - Die Verabschiedung des Jahresprogramms der Jugendarbeit.
  - Die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts, welcher durch die Jugendarbeit zusammen mit der KIJUKO erstellt wird.
  - Die Verabschiedung, Änderung und Kündigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Jugendarbeit, in welcher insbesondere das Leistungsangebot der Jugendarbeit geregelt ist.
  - Die Veränderung der Gesamtpensen der Jugendarbeit.

#### **Art. 5**

*Kinder- und Jugendkommission (KIJUKO)*

- 1 Die Kinder- und Jugendkommission ist die Fachinstanz für die Kinder- und Jugendpolitik der Gemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg. Der KIJUKO obliegt die fachliche Führung der Jugendarbeitenden.
- 2 Im Bereich der Jugendarbeit weist sie insbesondere weitere folgende Aufgaben auf:
  - Anpassung des „Konzept Jugendarbeit“.
  - Antragstellung zum jährlichen Budget (inklusive Jahresprogramm) der Jugendarbeit zuhanden der Gemeinderäte.
  - Jährliche Resultatüberprüfung der in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsziele.
  - Antragstellung zur Veränderung der Gesamtpensen oder der Leistungsvereinbarung zuhanden der Gemeinderäte.
  - Sicherstellung des Informationstransfers zwischen der Jugendarbeit und den Gemeindebehörden.
- 3 Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen: 7 Mitglieder werden durch den Gemeinderat von Biberist gewählt, wobei davon nach Möglichkeit je ein Sitz für die Schule sowie die Kirchen reserviert ist. 2 Mitglieder werden durch den Gemeinderat von Lohn-Ammannsegg entsandt.
- 4 Die Amtsdauer der Kinder- und Jugendkommission beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Gemeinde Biberist.
- 5 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 6 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Biberist entschädigt.

## **Art. 6**

*Gemeindeverwaltung  
Biberist*

- 1 Die Gemeindeverwaltung Biberist führt die Rechnung der Jugendarbeit als Spezialfinanzierung.
- 2 Die Anstellung und die personelle Führung der Jugendarbeitenden erfolgt durch die Gemeinde Biberist.

## **III Finanzielles**

### **Art. 7**

*Betriebskosten*

- 1 Folgende Betriebskosten werden gemeinsam getragen:
  - Personalkosten der Jugendarbeitenden inklusive Lohnnebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträge und Pensionskassenbeiträge (AG-Beiträge) und Kosten für Weiterbildung
  - Tagungs- und Sitzungsgelder der Kinder- und Jugendkommission
  - Miete Räumlichkeiten der Jugendarbeit (Schützenhaus)
  - Prämien für die Sachversicherung
  - Telefongebühren
  - Kosten für die Projekte der Jugendarbeit
  - Kosten für kleinere Anschaffungen
  - Kosten für Unterhalt von Mobiliar, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- 2 Die Kosten gemäss Art. 7 Abs. 1 werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beiden Gemeinden verteilt. Der Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- 3 Die Kosten für Unterhalt und die Erweiterung der Räumlichkeiten der Jugendarbeit (Schützenhaus) sowie sämtliche Verwaltungskosten werden von der Einwohnergemeinde Biberist getragen.

### **Art. 8**

*Akontozahlung*

- 1 Die Gemeinde Lohn-Ammannsegg leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung im Umfang von 50 % des ihr im Vorjahr gemäss Schlussabrechnung auferlegten Kostenanteils.
- 2 Die Schlussabrechnung erfolgt per Ende des Kalenderjahres im ersten Quartal des Folgejahres.
- 3 Die Leitgemeinde stellt die Akontorechnung und die Schlussabrechnung.

### **Art. 9**

*Rechnungsführung*

- 1 Die Gemeinde Biberist führt und beschliesst das Budget und die Rechnung der Jugendarbeit als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.
- 2 Die Kinder- und Jugendkommission erstellt das Budget. Sie erstellt einen Bericht und Antrag zuhanden der Gremien der Leitgemeinde.

#### **IV Schlussbestimmungen**

##### **Art. 10**

*Vertragsanpassung* Vertragsanpassungen erfordern die Zustimmung von den Gemeindeversammlungen beider Einwohnergemeinden.

##### **Art. 11**

- Kündigung*
- 1 Eine allfällige Kündigung dieses Vertrages muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
  - 2 Die Kündigung des Vertrages kann jeweils nur per Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

##### **Art. 12**

*ergänzendes Recht* Rechtliche Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit bilden Art. 102 und 113 in der Verfassung des Kantons Solothurn sowie Art. 112-115 im kantonalen Sozialgesetz.

##### **Art. 13**

*weitere Grundlagen* Die Jugendarbeit basiert zudem auf den folgenden Grundlagen:

- Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Biberist sowie Lohn-Ammannsegg und der Jugendarbeit vom 1. Januar 2015

##### **Art. 14**

- Inkraftsetzung*
- 1 Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
  - 2 Der Vertrag vom 1. Januar 2006 wird aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist  
beschlossen am 1. Dezember 2016

Gemeindepräsident

Verwaltungsleiter

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg  
beschlossen am 12. Dezember 2016

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter